Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern
Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern
Band: - (1930)
Heft: 6

Artikel: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1928
Autor: [s.n.]
Kapitel: 2: Steuerkapitalien und steuerpflichtige Einkommen
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-850375

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

22. Januar 1919 betreffend die Veranlagung zur Einkommensteuer" gutgeheissen. Darin sind keine Bestimmungen vorhanden, die irgendeinen Einfluss auf die Gestaltung von Steuerertrag oder Steuerkapital ausüben.

2. Steuerkapitalien und steuerpflichtige Einkommen.

Die Steuerkapitalien und die steuerpflichtigen Einkommen haben betragen:

	Pro 1923	Pro 1928
	Fr.	Fr.
Rohes Grundsteuerkapital	*) 3,783,954,307	4,224,719,026
Grundpfandschulden	1,383,435,385	1,806,101,886
Grundpfändlich versicherte Kapitalien	527,053,070	536,609,012
Einkommen I. Klasse	*) 342,021,551	381,589,002
Einkommen II. Klasse	*) 55,332,095	56,880,391

	Zunahme von 1923—1928	
	absolut	in
	Fr.	%
Rohes Grundsteuerkapital	440,764,719	11,6
Grundpfandschulden	422,666,501	30,5
Grundpfändlich versicherte Kapitalien	9,555,942	1,8
Einkommen I. Klasse	39,567,451	11,6
Einkommen II. Klasse	1,548,296	2,8

Wie schon von 1918 bis 1923, so auch im Zeitabschnitt der Jahre 1923 bis 1928 ist in bezug auf die Steuerkapitalien überall eine Erhöhung eingetreten. Beide Fünfjahresabschnitte lassen sich jedoch aus verschiedenen Gründen nur unzulänglich oder überhaupt nicht miteinander vergleichen. Einmal ist zu berücksichtigen, dass sich von 1918 auf 1923 die Bestimmungen des neuen Steuergesetzes in vollem Umfange auswirkten, die eine starke Erhöhung der Steuerkapitalien zur Folge hatten. Zudem befand man sich damals in den ersten Nachkriegsjahren mit ihren enormen wirtschaftlichen Schwankungen. Eine schwere Krise hatte damals die gesamte schweizerische Volkswirtschaft heimgesucht, die man allgemein als Absatzkrisis zu bezeichnen pflegte. Seit 1922 lässt sich eine andauernde, erfreuliche Aufwärtsbewegung des Wirtschaftslebens, besonders der Industrie und des Handels feststellen. Allerdings beobachten wir zugleich eine Krise in der Landwirtschaft, die sich auch heute noch nicht gebessert hat. Abgesehen von dieser letzteren stehen die Jahre bis 1928 im Zeichen aufsteigender Konjunktur. Das widerspiegelt sich mit Deutlichkeit in unseren Zahlen. Das „Rohe Grundsteuerkapital" mit seiner Zunahme um 11,6 % oder 440,7 Millionen Franken weist auf eine vermehrte Bau-

*) Mit Berücksichtigung der vom Steuerregisterführer von Signau erst nach Drucklegung unserer Publikation für das Jahr 1923 mitgeteilten Korrektur.

tätigkeit hin, die man auch tatsächlich in Städten und industriereichen Ortschaften beobachten konnte. Vermehrte Bautätigkeit bedeutet meist auch zugleich Zunahme der Grundpfandschulden. Dieselben sind um 30,5 % gestiegen. Allein auf die Bautätigkeit kann man diese starke Vermehrung der Schulden kaum zurückführen. Es müssen hier noch andere Faktoren mitgespielt haben. Vor allem muss dabei auf eine Verschiebung hingewiesen werden: in Industrie- und Handelsunternehmungen ist eine Vermehrung der Betriebskapitalien, d. h. der mobilen Kapitalien, zuungunsten der festen Grundpfandschulden eingetreten. Ein weiterer Anteil wird der zunehmenden Verschuldung unserer Landwirtschaft zuzuschreiben sein. Effektiv weichen die Erhöhungen der Grundpfandschulden und der Grundsteuerkapitalien nur um 18 Millionen voneinander ab. Das beweist, dass nicht nur eine Belastung der neuen Objekte eingetreten ist, sondern dass tatsächlich eine zunehmende Verschuldung im ausgeführten Sinne eingetreten sein muss. — Eine geringe Steigerung weisen die „grundpfändlich versicherten Kapitalien" auf, indem diese nur um 1,8 % oder 9,5 Millionen zugenommen haben. Gerade in diesem Falle zeigt sich der grosse Einfluss der kantonalen Gesetzgebung auf die Gemeindesteuern. Nach Art. 50 des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918 und dem § 5 des Dekretes betreffend die Gemeindesteuern vom 30. September 1919 sind von der Gemeindesteuerpflicht befreit:

1. Die Hypothekarkasse, die Kantonalbank und deren Filialen.
2. Die reinen Ersparniskassen, wenn deren Grundpfandanlagen auf bernischem Grundeigentum wenigstens ¾ der bei ihnen deponierten Kapitalien betragen.
3. Armen-, Kranken-, Schul- und Erziehungsanstalten, welche den Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen.
4. Witwen- und Waisenstiftungen.
5. Die Kirchgemeinden der bernischen Landeskirchen.

Daraus geht hervor, dass durch die erwähnten Bestimmungen den Gemeinden ein ganz beträchtlicher Teil des Steuerkapitals entzogen wurde. Bei den hier angeführten steuerpflichtigen, grundpfändlich versicherten Kapitalien handelt es sich also um Grundpfandforderungen, die in den Händen von Privaten oder von Handelsbanken liegen. Man muss annehmen, weil eine so geringe Zunahme derselben zu verzeichnen ist, dass das Anlage suchende Publikum sich wiederum mehr dem Effektenmarkte und den Beteiligungen zugewendet hat. Die Handelsbanken bezwecken die Kapitalanlage in Hypotheken erst in zweiter und dritter Linie. Ihr Aufgabenkreis richtet sich mehr nach der kommerziellen Seite hin, weshalb sie auch nicht von den Gemeindesteuern befreit werden konnten.

Was wir bereits betonten, nämlich die günstige Entwicklung in Handel und Industrie, blieb natürlich nicht ohne Einwirkung auf die Gestaltung der Erwerbseinkommen und der Einkommen aus Kapitalien. Das finden wir bestätigt in der Zunahme der Summe der Einkommen I. und II. Klasse. Die eine hat sich um 39,5 Millionen oder 11,6 %, die andere um 1,5 Millionen oder 2,8 % vermehrt.

3. Die Steuerkraft.

Um die Steuerkraft der Gemeinden an Hand eines einheitlichen Masstabes vergleichen zu können, wurden die Einkommenskapitalien neuerdings auf den Vermögensfaktor umgerechnet, indem das Einkommen I. Klasse mit 15, das Einkommen II. Klasse mit 25 ausmultipliziert wurde. Summiert mit dem rohen Grundsteuerkapital und den grundpfändlich versicherten Kapitalien ergibt sich die absolute und dividiert durch die Wohnbevölkerung erhält man die relative Steuerkraft der Gemeinden. Die wirkliche ist es nicht. Wir müssen hier auf eine durchgreifende Aenderung aufmerksam machen, die bei den Berechnungen vorgenommen worden ist. Bekanntlich hat beim Bezug der Gemeindesteuern der Abzug der Grundpfandschulden keine Gültigkeit. Wir haben in unseren Tabellen nunmehr diesen ebenfalls vorgenommen und die beiden Zahlenreihen unterschieden mit den Bezeichnungen „rohe", wenn kein Schuldenabzug besteht und mit „reine Steuerkraft", wenn dieser vollzogen wurde. Die reinen Summen nähern sich der Staatssteuerkraft schon sehr. Für die Staatssteuern bliebe bloss noch zu berücksichtigen, die für die Gemeindesteuern in Betracht fallenden Bestimmungen des Art. 50 des Steuergesetzes und des § 5 des Dekretes betreffend die Gemeindesteuern (siehe hierzu unter Kapitel 1: Die Steuerkapitalien), durch welche den Kommunen gewisse Steuerbezugsrechte abgesprochen werden, die der Staat noch besitzt. Die Errechnung der „reinen Steuerkraft" rechtfertigt sich schon deshalb, weil diese Grösse in bezug auf die Bemessung der wirtschaftlichen Kraft der Bevölkerung eine bessere Grundlage bildet. Das Bild der reinen Summen scheint uns schon deshalb klarer, weil man sonst immer vergisst, dass bei den rohen Summen die Grundpfandschulden inbegriffen sind. In der im tabellarischen Teil beigefügten Rekapitulationsübersicht nach Landesteilen und Amtsbezirken wurde die Steuerkraft wiederum nach dem Einkommensfaktor berechnet. Das Einkommen wurde vom Steuervermögen zu 4 % Zins angenommen und die Summe des Einkommensteuerkapitals dazu gezählt. Nach dieser Doppelberechnung der Steuerkraft ergibt die rohe Gesamtsteuerkraft der Gemeinden für das Jahr 1928 folgende Ziffern:

a. Nach dem Vermögensfaktor Fr. 11,907,172,843 = 17,656 pro Kopf der Bevölkerung;